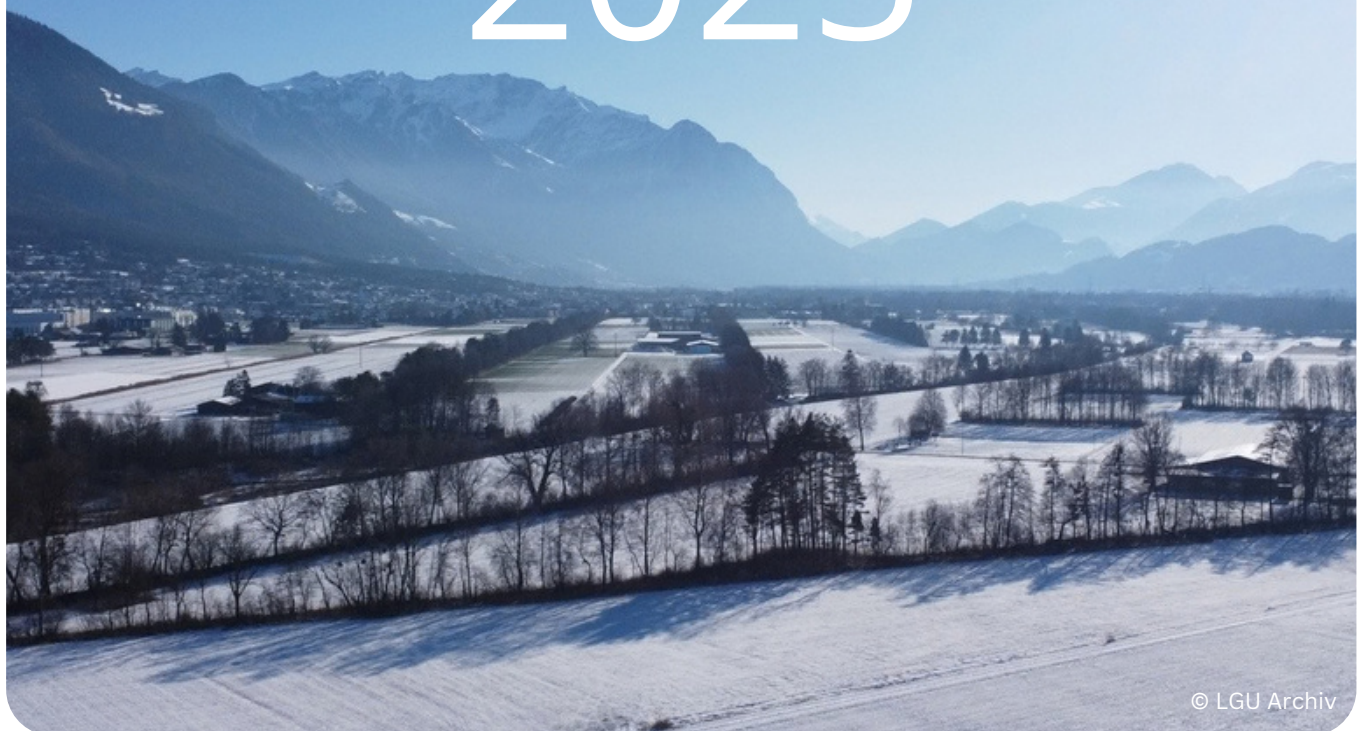


Jahresbericht 2025



© LGU Archiv



**Liechtensteinische
Gesellschaft
für Umweltschutz**

Wir sind die Stimme der Natur Liechtensteins

VORWORT DES PRÄSIDENTEN



Präsident Wolfgang Nutt

2025...

...engagierte sich die LGU mit Projekten und Stellungnahmen aktiv für den Natur- und Umweltschutz in Liechtenstein. Im Fokus standen die Förderung bedrohter Arten und Lebensräume sowie der konsequente Einsatz für die Einhaltung des Naturschutzgesetzes. Möglich wurde dies dank der grossen Unterstützung von Freiwilligen, Mitgliedern und Partnern. Ein besonderer Moment war die Verabschiedung von Monika Gstöhl in den wohlverdienten Ruhestand nach vielen prägenden Jahren für die LGU.



Liebe Mitglieder, Förderer und Interessierte

Am 26. November 2025 verabschiedeten wir Monika Gstöhl in Ihren wohlverdienten Ruhestand. Monika Gstöhl hat als Projektleiterin Umweltbildung und als Geschäftsführerin die LGU mit ihrem Fachwissen, ihrem Engagement und ihrer Menschlichkeit geprägt. Mit ihrer positiven Einstellung und ihrem leidenschaftlichen Einsatz für den Umweltschutz hat sie zahlreiche Projekte in Liechtenstein angestoßen und auch umgesetzt. Hiermit möchte ich Monika herzlich für die grossartige Zusammenarbeit und ihr Engagement für den Natur- und Umweltschutz bedanken. Wir wünschen ihr für den Lebensabschnitt viel Gesundheit, Ruhe und vor allem Zeit für die Dinge, die ihr wichtig sind.

Das Entamoos in Balzers mit Föhrenwald und Magerwiese ist ein Relikt der früheren Rheindynamik. Ein zentrales Problem stellt die Überalterung des Baumbestandes dar. Stirbt ein alter Baum ab, gibt es keinen jungen Baum, der diesen ersetzt. Deswegen haben wir junge Föhren und einzelne Birken als Nachfolger für die aktuelle Baumgeneration gepflanzt. Diese Massnahmen konnten durch den Umwelteinsatz einer lokalen Unternehmung, das Engagement zahlreicher freiwilliger Helfer und nach Rücksprache mit den Landbesitzer*innen, dem Forstwerkhof, der Abteilung Wald und Landschaft vom Amt für Umwelt sowie den Landwirten und Landwirtinnen umgesetzt werden. Im Tentscha-Bannriet in Eschen wurde Lebensraum für bedrohte Arten geschaffen. Aus Baumstämmen wurden elf sog. „Unkenwannen“ gebaut und in der Erde versenkt. Sie dienen als temporäre Tümpel aus natürlichem Material. Die Massnahmen wurden auf die stark gefährdete Gelbbauchunke ausgelegt, die für die Ablage ihres Laichs sowie für die Larvenentwicklung flache und temporäre Wasserstellen benötigt. Totholzhaufen können nun als Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten für die unterschiedlichsten Tiere dienen. Vom Wiesel über verschiedene Amphibien bis hin zur bedrohten Zauneidechse. Auch die Bekämpfung von invasiven Arten wie der Goldrute und die Schaffung von artenreichen Streuwiesen ist ein wichtiges Anliegen der LGU. Im Jahr 2025 hat die LGU im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz 41 Eingriffsverfahren nach Naturschutzgesetz (NSchG) bearbeitet. Wie schon in der Vergangenheit brachte sich die LGU-Geschäftsstelle mit Kompetenz und Engagement in die Verfahren ein, um das beste Ergebnis für die Umwelt zu erreichen. Die LGU verfasste wieder zahlreiche Stellungnahmen, wie zum Beispiel zum Radroutenkonzept in Liechtenstein, zu einer Recyclinganlage von Asphalt in Triesen, zur Sanierung der Feldkircherstasse Schaan- Nendeln. Dabei haben wir darauf hingewiesen dass diese Sanierung unseres Erachtens nur zulässig ist, wenn im selben Projekt auch eine funktionierende Wildtierquerung vom Brunnaböchel ins NSG Schwabbrünnen- Äscher endlich realisiert wird. Der Ausbau des Wildtierkorridors von internationaler Bedeutung zusammen mit dem Kanton St. Gallen ist schon lange pendent. Eine zusätzliche Vernetzung zwischen dem Naturschutzgebiet Schwabbrünnen-Äscher und dem Bannriet, entlang des Scheidgrabens, bestehend aus heimischen Sträuchern und begleitet von einer selektiveren Heckenpflege, würde die Wildtiere bei Ihren Wanderungen durch den Talraum leiten und unterstützen.

Immer wieder ist die LGU gezwungen Beschwerde einzulegen, um der Natur rechtliches Gehör zu verschaffen. Solche Beschwerden einzulegen und ggfs. weiterzuziehen machen wir uns nicht leicht. Der Vorstand prüft stets eingehend und gründlich, ob ein solches Vorgehen wirklich erforderlich ist. Nur wenn unser Meinung nach das Naturschutzgesetz eklatant verletzt wird und vorgängige Gespräche mit konstruktiven Alternativvorschlägen fruchtlos blieben, ergreifen wir nach nochmaliger gründlicher Prüfung eine Beschwerde. All diese vielen Arbeiten sind nur durch die Unterstützung von tatkräftigen, freiwilligen Helfern, durch die engagierte Mitarbeit der Geschäftsstelle, des Vorstandes und in der Zusammenarbeit mit Gemeinden, Behörden und Ämtern möglich. Im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle richte ich an dieser Stelle meinen Dank wieder ganz herzlich an unsere Mitglieder, Freunde und Förderer, die Behörden auf Landes- und Gemeindeebene sowie an die uns nahestehenden Organisationen und Schutzverbände aus Liechtenstein und der Region für ihre Unterstützung und die konstruktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit im Jahr 2025.

Wolfgang Nutt, Präsident

2025 AUF EINEN BLICK

41 EINGRIFFSVERFAHREN

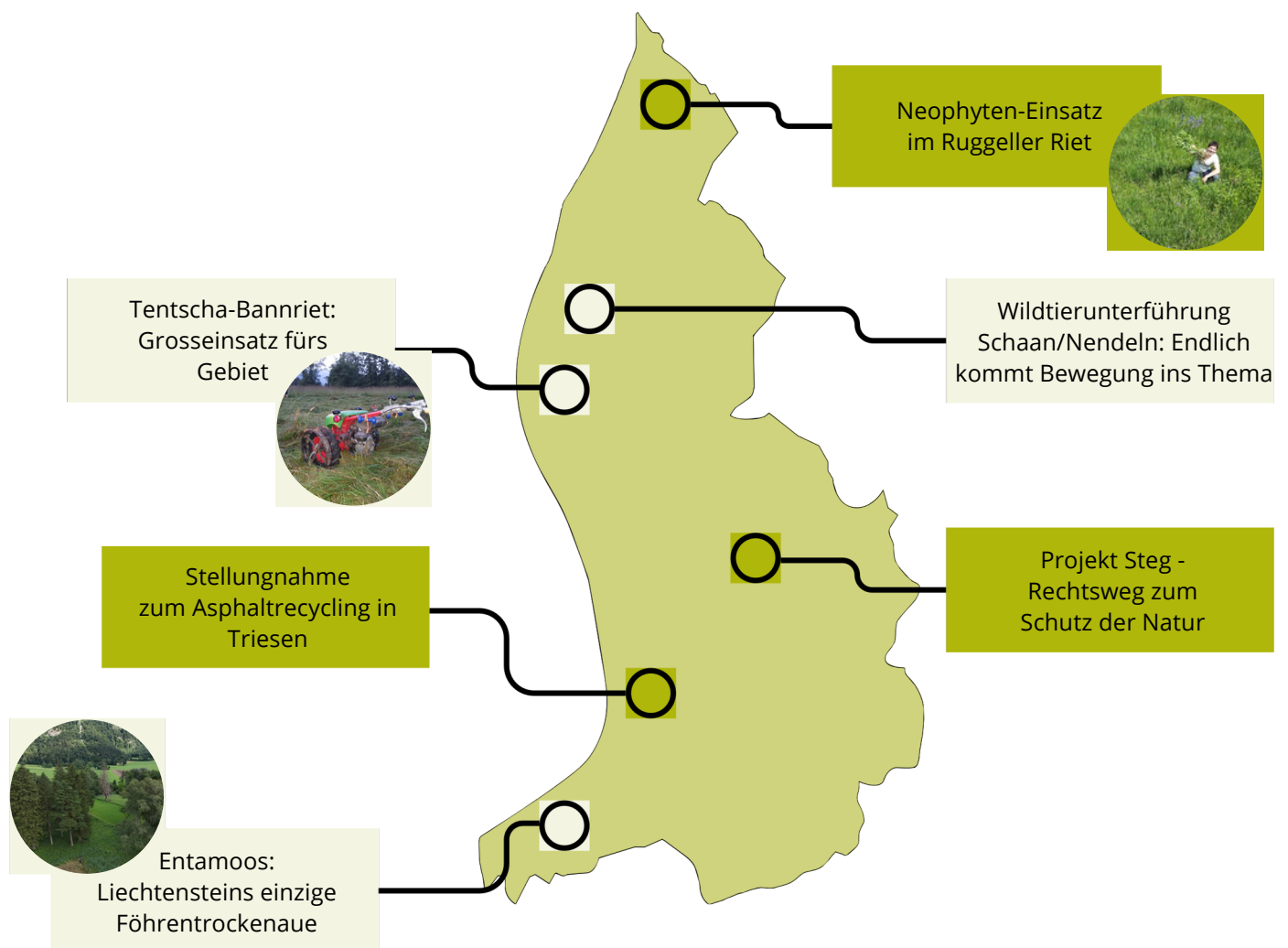
geprüft und beurteilt

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft gemäss NSchG wirkt die LGU im Verfahren mit und gibt zu Projekten ausserhalb der Bauzone eine Stellungnahme an das Amt für Umwelt ab.

5 STELLUNGNAHMEN

zu SUP/UVP Projekten abgegeben

Bei grösseren Projekten kommen zusätzliche Prüf- und Bewilligungsverfahren zum Einsatz. Sie beurteilt frühzeitig die Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen unter Einbezug der Öffentlichkeit.



3,5 t

invasive Pflanzen entfernt



© LGU Archiv

Im Jahr 2025 rückte die LGU während 222 Stunden in verschiedenen Gebieten aus, um Neophyten zu bekämpfen.

7 Tümpel

angelegt



© LGU Archiv

Im Tentscha-Bannriet konnten unter anderem Tümpel für die Förderung und den Schutz von Amphibien angelegt werden.

2025 waren wir online und offline zu finden

BELIEBTESTE POSTS



Im Jahr 2025 insgesamt **83 Posts** auf den sozialen Medien



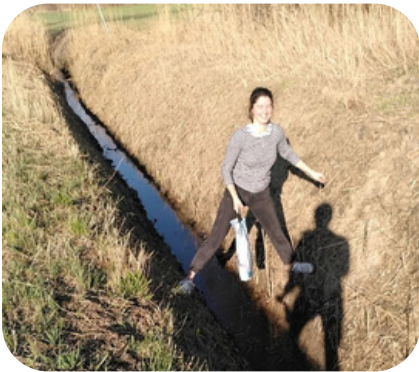
WEITERE PUBLIKATIONEN

2 Forumsbeiträge in der Zeitung (Liechtensteiner Vaterland)
3 Artikel im Magazin Panorama
43 Beiträge auf der LGU Webseite

[WEBLINK ZU DEN BEITRÄGEN.](#)

NACHWUCHSFÖRDERUNG

PRAKTIKANT*INNEN ERZÄHLEN:



PAULA
Hirschmann

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2025 absolvierte ich mein Praktikum bei der LGU.

Während meines Praktikums konnte ich umfassende Einblicke in die verschiedenen Arbeitsbereiche gewinnen und vielfältige Aufgaben übernehmen. Ich nahm an diversen Veranstaltungen teil, war bei Begehungen dabei, besuchte Netzwerktreffen und vertrat die LGU bei verschiedenen Events. Darüber hinaus konnte ich an verschiedenen Projekten mitwirken und mein bestehendes Wissen vertiefen. Besonders bereichernd war die Möglichkeit, neue Kontakte zu knüpfen und meine beruflichen Netzwerke auszubauen.

Zu Beginn meines Praktikums konnte ich wertvolle Einblicke in die politische Ebene der LGU gewinnen. Ich nahm an verschiedenen Terminen im Zusammenhang mit den Zonenplananpassungen in Steg teil und vertrat die LGU nach aussen. Dabei machte die LGU von ihrem Recht auf Einsprache Gebrauch. Ein Schwerpunkt war zudem das Gebiet Tentscha-Bannriet, wo ich an Aufwertungsmassnahmen, Umwelteinsätzen und Projektarbeiten beteiligt war. Zudem unterstützte ich den Bau eines Bienenhotels und eines Haselnusszauns. Ich arbeitete am Jahresbericht mit, verfasste Artikel für die Webseite. Darüber hinaus gewann ich Einblicke in vereinsinterne Abläufe, protokollierte Vorstandssitzungen, nahm an der Mitgliederversammlung teil und wirkte an der Überarbeitung der Statuten mit.

NACHWUCHSFÖRDERUNG

PRAKTIKANT*INNEN ERZÄHLEN:



MAVEVA
Schläppi

Vom 18. August bis zum 30. September absolvierte ich mein Praktikum bei der LGU.

Während dieser Zeit durfte ich in verschiedene Themen und Aufgaben hineinschnuppern. So ergab sich eine Mischung aus physischer Arbeit in der Natur und Arbeiten am Computer, die für Abwechslung sorgte.

Ich nahm an mehreren Begehungen teil, unter anderem am Binnenkanal in Triesen und im Ruggeller Riet, um ökologische Aufwertungsmöglichkeiten zu prüfen. Zudem war ich in verschiedene Besprechungen eingebunden, etwa zur Pflege von Begleitstreifen oder zur Planung einer Wanderausstellung zur nachhaltigen Mobilität. Ausserdem half ich bei der Durchführung des Umwelteinsatzes zusammen mit der Firma Etavis.

Beim Ruggeller Umwelt- und Energietag informierten wir die Bevölkerung über LGU-Themen, Biodiversität und nachhaltige Ernährung. Ausserdem führten wir einen Biber-Workshop für den Kindergarten Ruggell durch. Es war eine lehrreiche Zeit, in der ich wertvolle Einblicke in die verschiedenen Arbeitsbereiche der LGU gewinnen konnte und gleichzeitig viel Freude an meiner Arbeit hatte. Die Mitarbeit an Projekten, die Vertiefung des Wissens und das Knüpfen neuer Kontakte haben meine Praktikumszeit sehr bereichert.

NACHWUCHSFÖRDERUNG

PRAKTIKANT*INNEN ERZÄHLEN:



MARIO
Wildhaber

Während meines fünfmonatigen Praktikums bei der LGU durfte ich in eine beeindruckend breite Palette an Aufgaben eintauchen – von der praktischen Naturschutzarbeit im Gelände über die Entwicklung digitaler Werkzeuge bis hin zu GIS-Analysen, Drohnenaufnahmen und Öffentlichkeitsarbeit. Diese Mischung aus physischer Arbeit draussen in der Natur und konzentriertem Arbeiten am Computer hat den Arbeitsalltag spannend und abwechslungsreich gestaltet.

Anfangs recherchierte ich zur Luftreinhaltung, bevor ich mich im Mai verstärkt Umweltbildungsprojekten, Einsätzen mit Schulklassen und der Entwicklung des LGU-Suchroboters widmete, der Recherchearbeit vereinfachen soll. Im Juni lag der Fokus auf GIS-Arbeiten, Pflanzplänen, Fördergeldberechnungen und der Vorbereitung einer Mobilitätsausstellung, begleitet von Einsätzen gegen invasive Arten, vor allem gegen die Kanadische Goldrute im Tentscha-Bannriet. Im Juli entwickelte ich ein Programm zur Goldrutenerkennung aus Luftbildern und war gleichzeitig auch immer draussen unterwegs. Der August umfasste weitere Naturschutzeinsätze, Drohnenorthofotos und den Abschluss des LGU-Suchroboters. Ein klares Highlight war dabei die Mahdgutübertragung im Bannriet, bei der unser neue Balkenmäher „Peppi“ sein Debut feierte. Meine Praktikumszeit kam mir sehr schnell vor. Rückblickend hat mir dieses knappe halbe Jahr sehr gut gefallen und ich habe einige Dinge für meinen künftigen Weg mitnehmen können. Ich möchte mich an dieser Stelle auch gerne beim gesamten Geschäftsstellen Team für diese tollen Erfahrungen bedanken.



Beschwerde zur Zonenplananpassung Steg

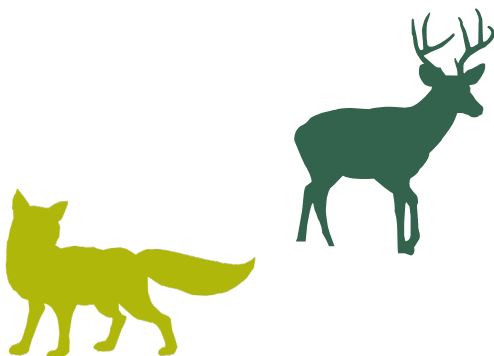
Zur Zonenplananpassung im Steg war die LGU gezwungen, eine Beschwerde einzureichen. Die Bewilligung eines Loipenhauses in einer Naturvorrangfläche ohne sorgfältige Interessensabwägung war unzulässig. Weshalb die LGU vor den VGH zog und warum eine Beschwerde vermeidbar gewesen wäre, lesen sie im Artikel dazu.

[Weblink zum Weiterlesen \(Artikel auch im Anhang\)](#)

Umwelteinsatz im Fora/Entamoos mit Etavis

Zusammen mit der Firma Etavis waren wir beim Entbuschen, Pflanzen junger Bäume und Schaffen neuer Lebensräume für den Naturschutz im Gebiet Fora/Entamoos in Balzers aktiv.

[Weblink zum Weiterlesen \(Artikel auch im Anhang\)](#)



Endlich Bewegung im Wildtierkorridor Schaan/Nendeln

Im Dezember 2025 kündigte die Regierung den Bau einer Wildtierunterführung an. Damit sie wirksam ist, braucht es strikte Massnahmen gegen Störungen und eine ökologische Aufwertung des Wildkorridors.

[Weblink zum Weiterlesen \(Artikel auch im Anhang\)](#)

Unbefriedigend: Pläne für Strassenausbau Rheindamm

Das Amt für Umwelt lehnt das Strassenbauvorhaben ab: unverhältnismässiger Eingriff in die Natur. Die Gemeinde Vaduz legte daraufhin Beschwerde ein. Eine unbefriedigende Rechtsansicht der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) bewirkte den Rechtsgang der LGU vor den Verwaltungsgerichtshof (VGH).

[Weblink zum Weiterlesen \(Artikel auch im Anhang\).](#)



Radroutenkonzept: Mobilität verbessern, Naturwerte bewahren

Die LGU sieht in ihrer Stellungnahme zum überarbeiteten Radroutenkonzept grosse Chancen für eine nachhaltige Mobilitätswende in Liechtenstein. Es wurde aber auch aufgezeigt, wo wichtige Verbesserungen nötig sind, um Natur, Lebensräume und Alltagstauglichkeit zu verbinden. Ein Blick, der zeigt, wie Radverkehr und Naturschutz gemeinsam funktionieren können.

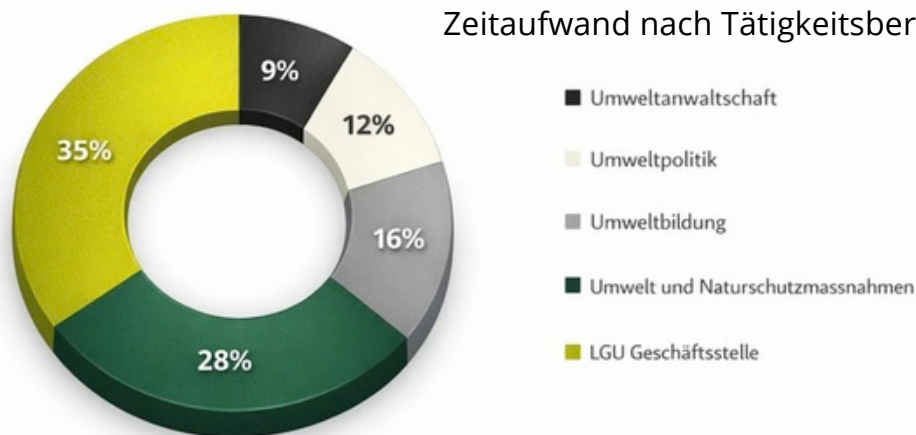


[Weblink zum Weiterlesen \(Artikel auch im Anhang\).](#)

RUND 1500 STUNDEN

für Umwelt- und Naturschutzmassnahmen 2025

Vergangenes Jahr konnte die LGU ihre Einsätze für die Umwelt und Natur in Liechtenstein fast verdoppeln. Von rund 750 Stunden 2024 auf über 1500 Stunden im Jahr 2025. Wie viel Zeit für andere Bereiche gearbeitet wurde, kann im nachfolgenden Bericht der Geschäftsstelle gelesen werden.



Rückblickend war das Jahr 2025 für die LGU-Geschäftsstelle äusserst turbulent und in vielerlei Hinsicht herausfordernd. Im Verlauf des Jahres wurde deutlich, dass wir voraussichtlich während des ganzen Jahres auf eine zusätzliche Arbeitskraft verzichten müssen. Diese Situation stellte die Geschäftsstelle vor erhebliche organisatorische und personelle Herausforderungen.

Gleichzeitig brachte ein weiterer Krankheitsfall zusätzliche Unsicherheit mit sich, zumal ein Arbeitsversuch leider scheiterte. Die Planung wurde dadurch erschwert, Prioritäten mussten immer wieder neu gesetzt und Abläufe laufend angepasst werden. Trotz dieser anspruchsvollen Ausgangslage ist es gelungen, die wichtigsten Arbeiten weiterzuführen und die Handlungsfähigkeit der Geschäftsstelle sicherzustellen.

Dank

Ein besonderer Dank gilt unseren Praktikantinnen und Praktikanten. Sie haben die Geschäftsstelle im Jahr 2025 massgeblich unterstützt, konnten Lücken teilweise schliessen und haben dabei interessante, aber auch herausfordernde Aufgaben übernommen. Ihr Einsatz war für uns von grossem Wert und hat wesentlich dazu beigetragen, dass wir auch in schwierigen Phasen arbeitsfähig geblieben sind.

Ein ebenso grosser Dank geht an Martin Stieger. Er hat die LGU im gesamten Jahr 2025 als Selbstständiger tatkräftig bei Naturschutzprojekten unterstützt und damit einen wichtigen Beitrag zur praktischen Umsetzung unserer Arbeit geleistet. Ein weiterer herzlicher Dank geht an Monika Gstöhl. Die Zusammenarbeit mit ihr und ihre grosse Erfahrung, mit der sie immer wieder bei Engpässen einspringen konnte, haben entscheidend dazu beigetragen, dass wir das Jahr 2025 insgesamt gut überstanden haben.

Weiterentwicklung

Neben dem operativen Tagesgeschäft haben wir uns in den vergangenen Jahren intensiv mit der internen Weiterentwicklung der LGU beschäftigt. Diese Entwicklungen haben sich im Jahr 2025 weiter konkretisiert und manifestiert. Dazu gehören umfassende Statutenänderungen ebenso wie die weitere Ausrichtung der Organisation in Richtung Naturschutzmassnahmen. Damit verbunden wurden auch inhaltliche Schwerpunkte für die kommenden Jahre geschärft. Im Zentrum stehen künftig insbesondere die Themen Biodiversität und Suffizienz. Diese strategische Klärung ist wichtig, um unsere Ressourcen gezielt einzusetzen, Wirkung zu erzielen und die LGU zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Zeitaufwand nach Tätigkeitsbereichen (siehe Grafik)

Ein erklärtes Ziel war es zudem, vermehrt Zeit in den praktischen Naturschutz zu investieren. In diesem Bereich konnten wir 2025 ein sehr gutes Niveau erreichen: 28% unserer Arbeitszeit in der Geschäftsstelle flossen in Umwelt- und Naturschutzmassnahmen. Das ist ein erfreuliches Ergebnis und zeigt, dass die angestrebte stärkere Praxisorientierung bereits sichtbar wird. Gleichzeitig macht die Auswertung der Zeitverteilung deutlich, wie breit das Aufgabenspektrum der Geschäftsstelle bleibt. 35% des Gesamtaufwands entfielen auf die LGU-Geschäftsstelle selbst. In diesem Anteil sind nicht nur administrative Arbeiten enthalten, sondern auch Vorbereitungen für Vorstandssitzungen, deren Durchführung sowie der regelmässige interne Austausch zu unterschiedlichen Themen. Diese Koordinations- und Abstimmungsarbeiten sind zentral, damit Mittel gezielt und wirksam eingesetzt, Prioritäten gesetzt und Hebel für eine möglichst grosse Wirkung identifiziert werden können.

Weitere 16% unserer Zeit wurden in die Umweltbildung investiert, 12% in die Umweltpolitik. Beide Bereiche bleiben wichtige Pfeiler unserer Arbeit, da sie langfristig zur Sensibilisierung, zur fachlichen Einordnung von Themen und zur politischen Verankerung von Umweltanliegen beitragen. Entgegen einer verbreiteten Aussenwahrnehmung floss hingegen vergleichsweise wenig Zeit in die Umwelthanwaltschaft, also in Verfahrensbeteiligungen und Gerichtsverfahren: Dieser Bereich machte im Jahr 2025 9% unseres Gesamtaufwands aus. Insgesamt zeigt das Jahr 2025 damit ein Bild zwischen Krisenbewältigung, grossem Engagement vieler Beteiligter und einer klaren strategischen Weiterentwicklung der LGU.

ORGANISATION UND FINANZEN 2025

Im vergangenem Jahr gab es sowohl personelle Veränderungen als auch eine Überarbeitung der Statuten. Eine detaillierte Aufstellung der Finanzen sowie die neuen Statuten gibt es im Anhang.

6 Mitarbeitende
plus 1 Praktikant*in
gesamt 400 Stellenprozent

Personalwechsel:
Pensionierung Monika Gstöhl



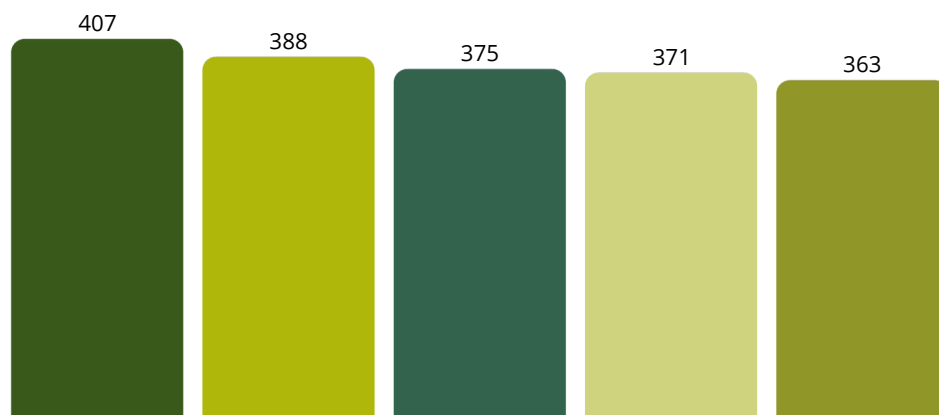
6 ehrenamtliche
Vorstandsmitglieder
7 Sitzungen 2025

Rücktritt November 25:
Michael Meirer



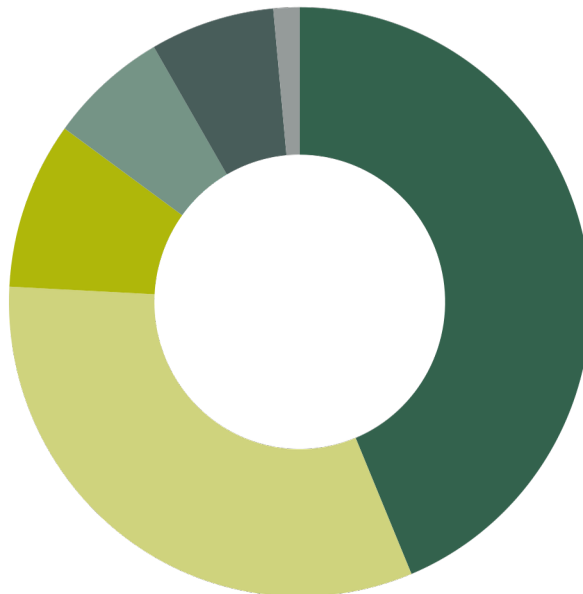
Mitgliederanzahl

● 2021 ● 2022 ● 2023 ● 2024 ● 2025

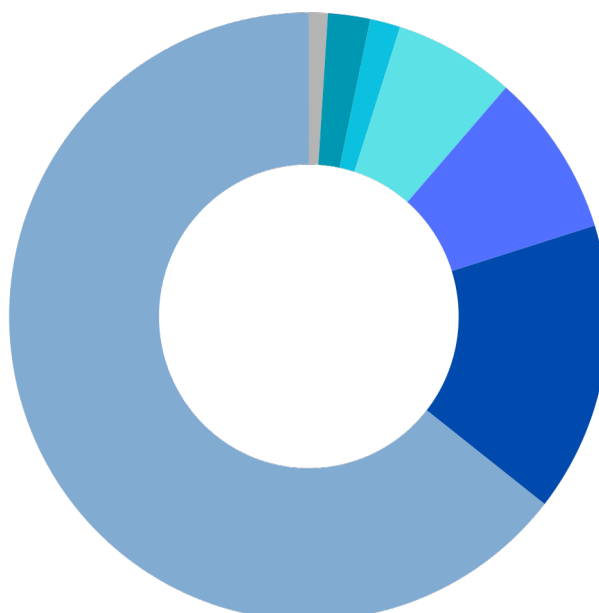


ERTRÄGE 2025 in CHF

- Landesbeitrag
- Spenden
- Mitgliederbeiträge
- Gemeindebeiträge
- Projektbeiträge
- Diverse Erträge



- Umweltanwaltschaft
- diverse Aufwände
- Umweltbildung
- Miete, Unterhalt, Strom
- Verwaltung
- Umwelt-/Naturschutzmassnahmen
- Personal



AUFWÄNDE 2025 in CHF

Anhang

A1 - Finanzbericht

A2 - Statuten

A3 - Erwähnte Artikel in Langform mit Stand 9.3.2026

Thöny  Treuhand

**LIECHTENSTEINISCHE GESELLSCHAFT FÜR UMWELTSCHUTZ
9490 Vaduz**

Registernummer: FL-0000.001.625-4

Bericht der Revisionsstelle
zur prüferischen Durchsicht (Review)
für das Geschäftsjahr 2025

Bericht der Revisionsstelle an die Mitgliederversammlung des Vereins

LIECHTENSTEINISCHE GESELLSCHAFT FÜR UMWELTSCHUTZ, 9490 Vaduz

Als Revisionsstelle haben wir eine prüferische Durchsicht („Review“) der Jahresrechnung des Vereins LIECHTENSTEINISCHE GESELLSCHAFT FÜR UMWELTSCHUTZ, die in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz erstellt worden ist, für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Review erfolgte nach dem Standard zur prüferischen Durchsicht (Review) von Jahresrechnungen der liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung. Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Abschlussprüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die in der Jahresrechnung zugrunde liegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Abschlussprüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten entspricht.

Basierend auf unserer Review empfehlen wir die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Triesen, 19. Februar 2026

THÖNY TREUHAND AG



Fabienne Gmeiner
Wirtschaftsprüferin
(leitende Revisorin)



Stephanie Marxer
dipl. Treuhandexpertin

Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz, Vaduz

BILANZ	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	CHF	CHF
AKTIVEN		
Anlagevermögen		
Sachanlagen		
Maschinen und Apparate	2'362.50	0.00
Büromaschinen, EDV-Anlagen	616.03	947.74
Büroeinrichtungen	2'313.29	2'707.24
Finanzanlagen		
Anteil Solargenossenschaft	1.00	1.00
Anteile Gartenkooperative Liechtenstein-Werdenberg e.G.	500.00	500.00
Anteile Solarstrom PVA Gebr. Hilti, Schaan	600.00	0.00
Total Anlagevermögen	6'392.82	4'155.98
Fondsanlagen		
Grundstücke Halameder, Bannriet/Tenscha, Bahnmeder, Äscher	490'875.30	490'875.30
Umlaufvermögen		
Guthaben bei Banken und Kassenbestände	490'856.54	515'974.53
Total Umlaufvermögen	490'856.54	515'974.53
Aktive Rechnungsabgrenzung	37'221.55	5'802.20
TOTAL AKTIVEN	<u>1'025'346.21</u>	<u>1'016'808.01</u>
 PASSIVEN		
Eigenkapital		
Vereinsvermögen	179'178.02	179'178.02
Eigenkapital Grundstücke	108'259.37	108'259.37
Gewinnvortrag 1.1.	-36'293.18	1'627.28
Jahresgewinn/-verlust	8'292.37	-37'920.46
Total Eigenkapital	259'436.58	251'144.21
Fremdkapital Sondervermögen		
Beiträge für Grundstückskäufe	382'363.93	382'363.93
Beiträge für Projekt Naturmonographie Samina	0.00	0.00
Beiträge für Projekt Plattform Lebendiger Rhein	0.00	8'296.50
Beiträge für Projekt Feldlerche	3'500.00	2'500.00
Total Fremdkapital Sondervermögen	385'863.93	393'160.43
Rückstellungen	117'320.54	117'320.54
Fondskapital	186'181.21	193'086.08
Passive Rechnungsabgrenzung	76'543.95	62'096.75
TOTAL PASSIVEN	<u>1'025'346.21</u>	<u>1'016'808.01</u>

Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz, Vaduz

ERFOLGSRECHNUNG	1.1.-31.12.2025	1.1.-31.12.2024
	CHF	CHF
E R T R A G		
Betriebsertrag		
Landesbeiträge	160'000.00	160'000.00
Gemeindebeiträge	24'240.00	24'201.00
Mitgliederbeiträge	33'600.00	33'720.00
Cipra FL Beiträge	2'137.50	2'640.00
zweckgebundene Projektbeiträge	25'283.30	0.00
Umweltbildung	1'231.56	1'202.25
Umwelt- und Naturschutzmassnahmen	60.00	360.00
Sonstige betriebliche Erträge	630.00	106.10
Erlöse aus Miet-und Pachteinnahmen	1'273.25	1'133.25
	248'455.61	223'362.60
Spenden	117'472.43	101'967.01
TOTAL ERTRAG	365'928.04	325'329.61
 A U F W A N D		
Personalaufwand	234'614.05	321'716.25
Abschreibungen und Debitorenverluste	3'093.16	2'577.13
Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Miet -und Pachtaufwand	21'096.00	19'988.60
Reinigung, Unterhalt und Reparaturen	2'226.30	1'386.07
Strom, Gas, Wasser, Abfall	360.15	297.95
Versicherungen, Gebühren, Abgaben	5'103.35	5'633.75
Verwaltungsaufwand	26'717.86	26'825.73
Umweltanwaltschaft	3'715.22	800.00
Umweltpolitik	0.00	186.50
Umweltbildung	5'940.10	6'906.05
Umwelt- und Naturschutzmassnahmen	56'192.25	8'349.05
Projekte und Programme (Naturmonographie Saminatal)	0.00	33'169.69
Vereinsaufwand	5'189.70	16'348.90
	126'540.93	119'892.29
TOTAL AUFWAND	364'248.14	444'185.67

Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz, Vaduz

ERFOLGSRECHNUNG	<u>1.1.-31.12.2025</u>	<u>1.1.-31.12.2024</u>
	CHF	CHF
Finanzerfolg und a.o. Erträge/Aufwendungen		
Finanzertrag	0.00	0.00
Finanzaufwand	-292.40	-294.40
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
Ausserordentliche Erträge	<u>0.00</u>	<u>0.00</u>
	-292.40	-294.40
 Zuweisung Sondervermögen	 0.00	 0.00
Verwendung Sondervermögen	0.00	33'169.69
Zuweisung Rückstellungen	0.00	0.00
Auflösung/Verwendung Rückstellungen	<u>0.00</u>	<u>0.00</u>
Veränderungen Sondervermögen/Rückstellungen	0.00	33'169.69
 Ergebnis vor Veränderung des Fondskapitals	 <u>1'387.50</u>	 <u>-85'980.77</u>
 Veränderung des Fondskapitals	 <u>6'904.87</u>	 <u>48'060.31</u>
 JAHRESGEWINN/-VERLUST	 <u>8'292.37</u>	 <u>-37'920.46</u>

ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG 2025

1. Das Eigenkapital enthält verschiedene Grundstücke, die der LGU gehören. Ziel ist es, mit ihrer Hilfe bessere Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere, ggf. durch die Schaffung von Schutzgebieten, zu erreichen.
2. Für Landes- und Gemeindebeiträge sowie für Spenden bestehen keine längerfristigen Zusagen. Sie werden jedes Jahr neu beantragt und beschlossen. Aus diesem Grund ist es für die LGU notwendig, sich durch selbst angelegte Rückstellungen abzusichern, um notfalls den Verpflichtungen des laufenden Betriebes wie z.B. Löhne, Sozialversicherungen und Miete nachkommen zu können. Die LGU hat dafür zu sorgen, dass allfällige Verbindlichkeiten gemäss bestehenden Verträgen erfüllt werden können.
3. Fonds werden aufgrund langfristiger Planungen und Zusagen benötigt, beispielsweise für Projekte im Natur- und Umweltschutz, in der Umweltbildung, für Beschwerden und Tagungen. Abhängig vom konkreten Projekt, werden einzelne Arbeitsleistungen der LGU über die Fonds abgerechnet. Ein Teil der LGU Fonds sind an bestimmte Projekte, resp. Auflagen der Gönner gebunden.

Der Fond «Umweltpolitik» beinhaltet die Spenden für das auf drei Jahre ausgerichtete Aufwertungsprojekt «Ruggeller Riet». Im Fond «Umweltbildung» befinden sich die Beiträge für das Bildungsprojekt «Looping». Der Fond «Umwelt-/Naturschutzmassnahmen» enthält die Gelder für die Naturschutzmassnahmen im Bannriet sowie für das Projekt «Wiederherstellung von Streuwiesen» im Bannriet.
4. Ein Teil des Betriebsaufwandes und der Löhne müssen durch Zuwendungen Dritter finanziert werden.
5. Bei den Geldern unter «Plattform lebendiger Rhein» und «Feldlerche» handelt es sich um Fremdkapital Sondervermögen, dass lediglich von der LGU verwaltet wird.

STATUTEN

der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz

I. Name, Sitz, Ziel und Zweck:

Art. 1 Name

Unter dem Namen

„Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz“

besteht ein eingetragener Verein im Sinne von Art. 246 des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes als selbständige juristische Person.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Schaan.

Art. 3 Ziel und Zweck

Der Verein schützt die natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere von Menschen, Tieren, Pflanzen und Pilzen. Er fördert den schonenden Umgang mit Natur, Landschaft, Energie, Wasser, Luft, Boden und Raum. Er setzt sich zudem für die Sicherung und Erhöhung der standortgerechten Biodiversität ein.

Als Mittel zur Verfolgung dieses Zwecks ist der ökologische Fussabdruck von Gesellschaft und Wirtschaft zu reduzieren und umweltverträglich auszugestalten.

Dabei orientiert sich die LGU an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen im Umweltbereich.

Eine enge und aktive Zusammenarbeit mit Stakeholdern und den Behörden auf Landes- und breiten

Gemeindeebene sowie eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit trägt zu einer Bewusstseinsbildung in Umweltthemen bei und unterstützt eine ökologische Wirtschaftsgestaltung. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig sowie ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützig tätig.

Art. 4 Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert sich insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Beiträge von Dritten (Subventionen, Leistungsvereinbarungen);
- Projektbeiträge;
- Spenden;
- Einnahmen aus Dienstleistungen.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Zur Verfolgung des statutarischen Zweckes erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Sie können je nach Mitgliederkategorie unterschiedlich festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereines ist ausgeschlossen.

Leistungen von Mitgliedern für den Verein (z.B. freiwillige Fronarbeit) können durch den Vorstand bei der Höhe der Jahresbeiträge als individuelle Ermässigung berücksichtigt werden.

II. Mitgliedschaft:

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Mitgliedschaften mit einer Stimme an der Mitgliederversammlung (natürliche Person):

- Einzelmitgliedschaft;
- Seniorenmitgliedschaft;
- Schüler- bzw. Studenten-Mitgliedschaft;
- Mitgliedschaft auf Lebzeiten;
- Ehrenmitglieder.

Mitgliedschaften mit mehreren Stimmen an der Mitgliederversammlung (natürliche Personen):

- Paar-/Familienmitgliedschaft (jede Vertreterin und jeder Vertreter der Familie aus dem gleichen Haushalt erhält eine Stimme).

Mitgliedschaften mit mehreren Stimmen an der Mitgliederversammlung (juristische Person):

- Kollektivmitgliedschaft (pro Vertreter oder Vertreterin eine Stimme, maximal 5 Stimmen).

Alle diese Mitglieder - einschliesslich der Ehrenmitglieder - haben die gleichen Rechte und Pflichten im Rahmen dieses Vereines. Lediglich die Beitragsleistungen und Stimmrechte werden hinsichtlich einzelner Mitgliederkategorien verschieden festgelegt.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, eine Bewerbung um Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Ehrenmitglieder können auf Antrag eines Mitgliedes an die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Die Austrittserklärung hat schriftlich oder auf elektronischem Weg zuhänden des Vorstandes zu erfolgen. Sie wird jeweils auf das Ende des Quartals wirksam.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche gegen die Statuten verstossen oder sonst die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Erinnerung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen.

Der diesbezügliche Beschluss des Vorstandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückersatz ihrer Beiträge.

III. Organisation:

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- A. die Mitgliederversammlung;
- B. der Vorstand;
- C. die Geschäftsstelle;
- D. die Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung

Art. 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vorzugsweise im 1. Quartal statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, diesem Ersuchen binnen nützlicher Frist nachzukommen.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. In der Einladung sind Ort, Datum, Zeit und die Traktandenliste anzugeben. Die Einladung erfolgt entweder schriftlich oder auf elektronischem Weg. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung verschickt werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Arbeitstage vor der Versammlung beim Vorstand eingehen.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Zur Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins Zutritt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, falls in den Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich öffentlich durchzuführen, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Zu einer Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss über die Umwandlung des Vereinszwecks oder auf Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen und gültigen Stimmen notwendig. Im Falle der Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens. Andernfalls fällt es der Fürstlichen Regierung mit der Auflage zu, es für den Umweltschutz einzusetzen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung diejenige des verhandlungsleitenden Vizepräsidenten oder der verhandlungsleitenden Vizepräsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform, mittels E-Mail oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich durch eine schriftliche Vollmacht an der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmacht kann an ein Vorstandsmitglied oder an ein anderes teilnehmendes Mitglied erteilt werden.

Art. 12 Versammlungsleitung

Der Präsident oder die Präsidentin oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung leitet der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin die Mitgliederversammlung. Die Geschäftsstelle sorgt für die Führung eines Protokolls. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Der Mitgliederversammlung behandelt und beschliesst über:

1. Wahl der Stimmzähler;
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
3. Bericht des Vorstandes über die abgelaufene Vereinsperiode und dessen Genehmigung;
4. Bericht der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle, Zuwahl seitens des Vorstandes im Sinne von Art. 16;
7. Festsetzung der Jahresbeiträge;
8. Ernennung der Ehrenmitglieder;
9. Statutenänderungen;
10. Beschlussfassung über alle weiteren auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte;
11. Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 15 Mitglieder anwesend sind.

B.Vorstand:

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand schlägt die Strategie zuhanden der Mitgliederversammlung vor.

Im Übrigen obliegen dem Vorstand alle Aufgaben, die durch diese Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere:

- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- Vertretung des Vereins nach Aussen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Einstellung, Kontrolle und Entlassung der Geschäftsführung;
- Erlass von ergänzenden Reglementen in Bezug auf die Statuten.

Art. 15 Wahlperiode, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und höchstens 15 weiteren Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt den Stichentscheid die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin oder im Falle seiner Verhinderung diejenige des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, schliesslich bei dessen Verhinderung diejenige des verhandlungsleitenden Vorstandsmitgliedes.

Beschlüsse des Vorstandes können elektronisch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Zur Zeichnung im Namen des Vereines sind der Präsident oder die Präsidentin oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin jeweils nur zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes berechtigt.

Der Vorstand kann jedoch andere Personen, welche nicht Mitglied des Vereines sein müssen, mit Geschäftsführungs- und Vertretungshandlungen im Rahmen seiner Befugnisse und unter seiner Verantwortlichkeit betrauen und die Bevollmächtigung dieser Personen selbst festlegen.

Art. 16 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er legt seinen Verhandlungsort und sein Verhandlungsreglement selbst fest. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er beschliesst über alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statut einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17 Zuwahlen

Der Vorstand hat das Recht, bis zur zugelassenen Höchstzahl den Vorstand durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder des Vereines zu ergänzen. Bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung haben sich zugewählte Vorstandsmitglieder für den Rest der Mandatsperiode der Wahl zu stellen.

C. Geschäftsstelle

Art. 18 Aufgaben

Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand einer Geschäftsstelle übertragen. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind im Geschäftsreglement festgehalten. Die Geschäftsführung bzw. eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt in der Regel mit beratender Rolle an Vorstandssitzungen teil (ohne Stimmrecht).

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- Mitgliederbetreuung;
- Buchhaltung des Vereins;
- Informieren des Vorstandes;
- Abgabe von Stellungnahmen;
- Umsetzung von Projekten;
- Mitwirkung bei Bewilligungsverfahren;
- Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung in Umweltthemen.

D. Rechnungsrevision

Art. 19 Wahl und Amtsperiode

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Revisionsstelle wählbar.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Amtsperiode der Revisionsstelle dauert ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Übrige Bestimmungen:

Art. 20 Anwendbare Rechtsvorschriften

Alle in den Statuten nicht ausdrücklich erwähnten Themen unterliegen den Regelungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Art. 21 Datenschutz

Die LGU erhebt und verarbeitet von Mitgliedern, Interessierten und Geschäftspartnern nur diejenigen Personendaten, die zur Mitgliederverwaltung, für den Geschäftsprozess und zur Erfüllung des Vereinszwecks unbedingt erforderlich sind. Dabei folgt sie dem Grundsatz der Datenminimierung.

Zu den Personendaten gehören der Name, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mailadresse, das Geburtsdatum sowie die Bankdaten. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten und verwaltet diese mit der gebotenen Sorgfalt.

Die Mitgliederdaten werden anderen Vereinsmitgliedern nicht bekanntgegeben, ausser es besteht eine gesetzliche Bestimmung. Der Verein leitet keine Daten an Dritte weiter, ausser die Weitergabe dient dem allgemeinen Vereinszweck oder beispielsweise Versicherungszwecken und die Daten werden bei der Weitergabe nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes verarbeitet. Zudem können Daten an Dritte im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung weitergegeben werden.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der der Mitgliederversammlung vom 12. März 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Vaduz, den 8. Februar 1973

rev. am 16. November 1981

rev. am 12. Juni 1998

rev. am 23. Mai 2002

Wolfgang Nutt
Präsident

Wolfgang Caspers
Vize-Präsident

23.02.2026, Publikation

#Jahresbericht 2025 #Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreit zur Loipahötte im Steg



CC BY-SA 4.0, by Rémi, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=140470916>

Das Loipen- und Vereinshaus im Steg soll auf einer Naturvorrangfläche Liechtensteins realisiert werden, deshalb bräuchte es eine Zonenplananpassung. Das Amt für Umwelt müsste dies gemäss Naturschutzgesetz überprüfen, das wurde nicht gemacht:

Die LGU zog in der Folge vor den VGH.

Der Verein zur Förderung des Nordischen Skisports hat das Infrastrukturprojekt Steg mit dem Ziel ins Leben gerufen, die Langlaufinfrastruktur im Steg auszubauen. Das Projekt umfasst den Bau eines Loipen- und Vereinshauses. Die Umsetzung des Loipenhauses im Steg setzte eine Zonenplananpassung voraus. Das Gebiet „Grund“, auf dem das Loipenhaus erstellt werden soll, ist im Inventar als Naturvorrangfläche Liechtensteins und als schützenswerte Landschaft ausgewiesen.

Zonenplananpassungen in einer Naturvorrangfläche bedürfen eines Eingriffsverfahrens nach dem Naturschutzgesetz (NSchG). Dabei prüft das Amt für Umwelt (AU), ob und unter welchen Bedingungen ein Projekt gemäss NSchG genehmigungsfähig ist. Dafür ist die Vornahme einer ausreichend dokumentierten Interessenabwägung erforderlich.

Eingriffsverfahren nach dem NSchG

Im Fall Loipahötta im Steg waren einerseits die öffentlichen Interessen der Errichtung des Langlaufzentrums und andererseits die öffentlichen Interessen des Landschaftsschutzes gegeneinander abzuwägen. Zur Beurteilung der Interessenabwägung wurde vom AU bei der Gemeinde Triesenberg ein Gutachten angefordert, welches sich mit den Auswirkungen auf das Landschaftsbild auseinandersetzen sollte. Unerwartet wurde im Dezember 2024 vom AU trotz fehlendem Gutachten die Verfügung erlassen und die Zonenplananpassung somit bewilligt. Warum die Vorlage eines Gutachtens seitens der AU seit Beginn des Eingriffsverfahrens gefordert wurde allerdings im weiteren Verfahren als nicht mehr entscheidend erachtet wurde und wie es zum Erlass der Verfügung ohne vorliegendem Gutachten kommen konnte, bleibt fraglich.

Verfahren vor der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK)

Gegen die Verfügung des AU gingen gleich zwei Beschwerden ein. Neben der LGU reichten auch Hausbesitzer ihre Bedenken ein, welche aufgrund fehlender Beschwerdelegitimation vom VBK abgewiesen wurden. Die LGU hat auf eine Verbindung der Verfahren verzichtet, weil sich die Interessen der Hausbesitzer zwar teilweise, aber nicht vollständig überschneiden. Unser Interesse gilt allein der Natur und der korrekten Abklärung.

Die LGU ist und war keinesfalls gegen das Infrastrukturprojekt, unsere Forderung bezog sich lediglich auf eine gesetzesmässige Vorgangsweise nach dem NSchG und der entsprechenden Rechtsprechung. Auch gab die LGU ihre Bedenken zum Standort bereits in einer Stellungnahme zum Subventionsgesuch und in mehreren Inputs zwischen 2021 und 2025 bekannt. Ein Beschwerdeverfahren wäre somit durchaus vermeidbar gewesen. Die VBK erkannte die Notwendigkeit einer ausreichenden Begründung des Standortes im Lichte des Gutachtens, hob die Entscheidung des AU auf und verwies diese zur Verfahrensergänzung zurück an das AU. Für die LGU war dies aber nur ein Teilerfolg, da die VBK die Parteistellung der LGU im Eingriffsverfahren nach NschG verneinte.

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

Der Rechtszug vor den VGH erfolgte neben der Bekämpfung der Aberkennung der Parteistellung auch wegen der Aussage der VBK, dass durch den Landtagsentscheid über die Subvention des Projekts der Standort bereits fixiert wurde. Die Problematik dieser Aussage liegt im Grundsatz der Gewaltenteilung, da der Landtag der Legislative zugehört und das AU der Exekutive. Der VGH bestätigte mit seinem Urteil vom 17.10.2025 die Rechtsansicht der LGU dahingehend, dass der LGU von Gesetzes wegen Parteistellung zukommt. Der VGH führte aus, dass jedermann Parteistellung zukomme, der auch beschwerdelegitimiert ist. Neben der LGU wurde auch den Hausbesitzern Parteistellung zuerkannt. Auch bestätigte der VGH, dass der Landtagsentscheid die umweltrechtliche Prüfung des Standorts durch das AU nicht ersetzen kann.

Gang zum Staatsgerichtshof

Offen bleibt die Frage, warum die LGU als Gewinnerin des Verfahrens vor dem VGH die Verfahrenskosten tragen sollte. Die LGU möchte durch den Gang zum Staatsgerichtshof gewährleisten, dass durch eine Beschwerde und dem dazugehörigen Verfahren die entstandenen Kosten zu keiner Hürde werden um von der gesetzlich gewährleisteten Beschwerdelegitimation Gebrauch zu machen. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes ist ausstehend.

23.02.2026, Publikation

#Freiwilligeneinsatz #Jahresbericht 2025

Etavis-Umwelteinsatz für den Erhalt des Fora/Entamoos



Viele helfenden Hände gegen die Verbuschung. ©LGU Archiv

Gemeinsam mit der Firma Etavis haben wir einen Umwelteinsatz im Gebiet Fora/Entamoos in Balzers durchgeführt. Teilgenommen haben 18 Personen, aufgeteilt in zwei Gruppen.

Zunächst wurde gemeinsam erläutert, weshalb Massnahmen notwendig sind. Aufgrund der mangelnden Naturverjüngung der Bäume fehlt eine nachfolgende Baumgeneration (Gebiet Entamoos). Zusätzlich hat

unzureichende Pflege dazu geführt, dass ein Wasserauffangbecken hinter dem Werkhof zunehmend verwildert ist (Gebiet Fora).

Eine Gruppe kümmerte sich um die Entbuschung des Wasserauffangbeckens. Sie fällten kleine Bäume, ringelten grössere Bäume um sie zum Absterben zu bringen, sammelten Abfall, rissen gebietsfremde Pflanzen aus und bauten einen Asthaufen für Kleintiere.

Die andere Gruppe pflanzte Jungbäume als Ersatz für bereits absterbende Fichten und Birken. Diese wurden direkt neben den Stamm der bestehenden Altbäume gesetzt, damit für die Bewirtschaftung kein zusätzlicher Mähaufwand entsteht und sie in der Streue gut sichtbar bleiben. Ausserdem wurden die kleinen Bäume zum Schutz mit einem Zaun umgeben. Insgesamt wurden neun Föhren und zwei Weiden gepflanzt.

Den Nachmittag liessen wir abschliessend gemeinsam bei Wurst und Getränken ausklingen.

Vielen Dank an Etavis für euer Umweltengagement und an die motivierten Teilnehmenden für den produktiven und erfolgreichen Tag. Zusammen haben wir einen tollen Beitrag zum Erhalt des Gebietes Fora/Entamoos geleistet!

Arbeitsbereiche

Umweltpolitik
Umweltbildung
Umweltanwaltschaft
Umwelt- und
Naturschutzmassnahmen

Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz LGU

Kirchstrasse 5
Schaan, Liechtenstein

+423 232 52 62
info@lgu.li

Themenbereiche

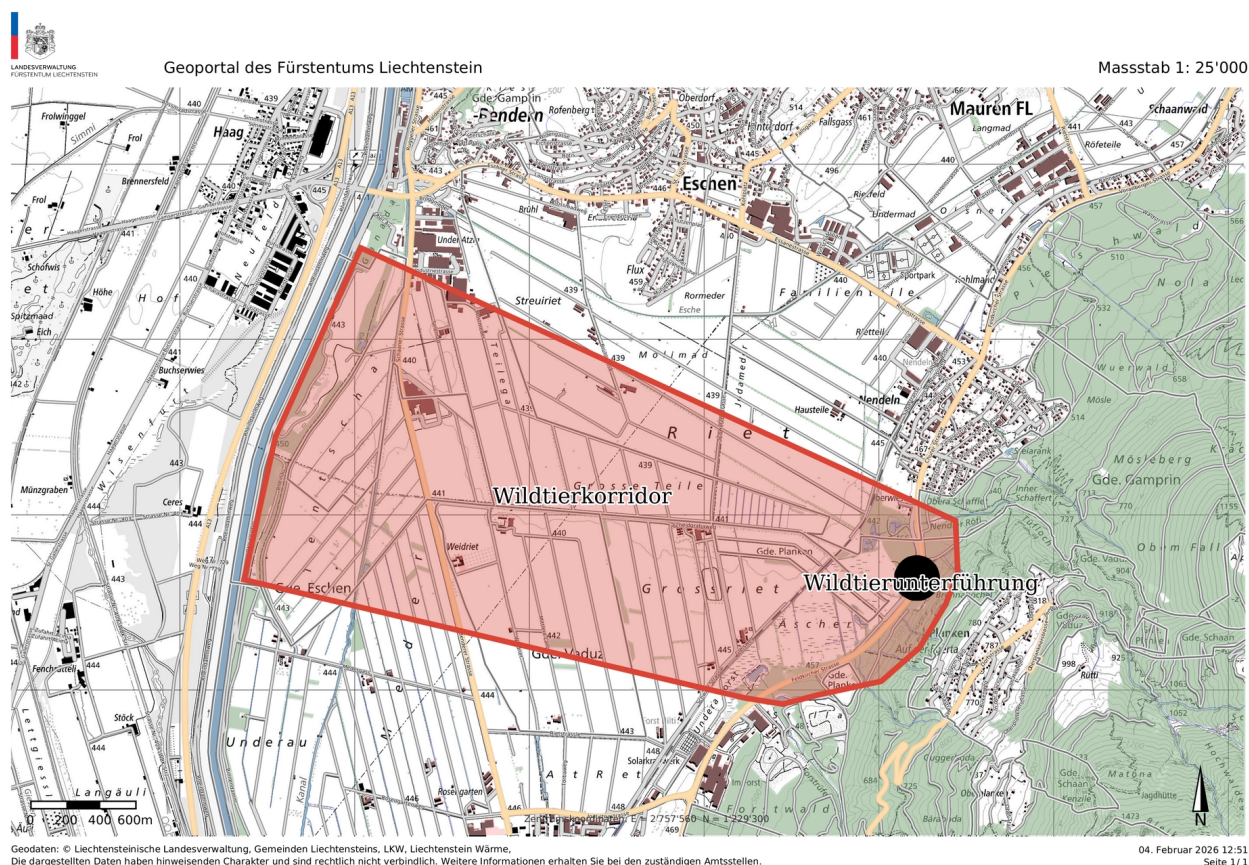
Naturvielfalt
Mensch & Umwelt
Natur- und
Raumnutzung

Kontakt
Offene Stellen
Datenschutz
Impressum

Newsletter anmelden und informiert
werden.

23.02.2026, Publikation #Jahresbericht 2025 #Raumplanung #Rietflächen

Wander- und Verbreitungsmöglichkeiten für die Natur - Die Unterführung an der Feldkircher Strasse



Wander- und Verbreitungsmöglichkeiten für die Natur - Die Unterführung an der Feldkircher Strasse

Im Mai 2025 erhielten wir erste Informationen zur geplanten Sanierung c Feldkircher Strasse zwischen Schaan und Nendeln. Die LGU hat dazu eine

Stellungnahme eingereicht und darauf hingewiesen, dass eine Sanierung nur zulässig ist, wenn im selben Projekt auch eine Wildtierquerung realisiert wird.

Wir begrüßen das Projekt wegen der Verbesserung des Veloverkehrs und der Bündelung des Verkehrs auf einer bereits bestehenden Achse ausdrücklich. Jedoch fehlte uns eine mit der Strassensanierung einhergehender, dringend notwendige und längst überfällige Realisierung einer Wildtierüber- oder Unterführung. Die Strasse schneidet einen bedeutenden Wildtierkorridor, der vor allem für Reh- und Rotwild wichtig ist. Regelmässig kommt es zu gefährlichen Wildüberquerungen mit hoher Unfallgefahr. Obwohl dieses Problem bereits seit Jahrzehnten bekannt ist, sind die bisherigen Schutzmassnahmen für Mensch und Tier unzureichend.

Forderung nach einem politischen Commitment

Auf unsere Forderung wurde nicht eingegangen, weshalb wir eine Beschwerde ankündigten. Daraufhin wurden diverse Gespräche mit den zuständigen Behörden und Ministerien geführt. Es folgte schliesslich eine Zusicherung für den Bau einer Wildtierquerung innerhalb der nächsten Jahre.

Es wurde keine Beschwerde eingereicht.

Regierungsentscheid für eine Wildtierunterführung (Dezember 2025)

Schliesslich gab die Regierung im Dezember 2025 die Planung der Wildtierunterführung am Standort «Forst Nord» öffentlich bekannt. Bis Sommer 2026 sollen Bauwerk samt nötiger Begleitmassnahmen konkret ausgearbeitet werden. Eine Umsetzung ist jedoch frühestens 2027 möglich.

Hintergrundinformationen zur Diskussion Unterführung vs. Überführung

Die Wahl zwischen Unter- und Überführung wurde zunächst intensiv diskutiert. Wildtierbrücken zeigen international gut dokumentierte Erfolge, wohingegen die Nutzung von Unterführungen weniger umfassend erforscht ist. Wir vertrauen auf die Entscheidung der Regierung, die die Unterführung, basierend auf Expertisen aus Wildtierbiologie, Natur- und Landschaftsschutz sowie Bautechnik als die Lösung ansieht, die die höchste ökologische Wirksamkeit mit technischen und finanziellen Vorteilen verbindet. Da die Strasse auf einem Damm verläuft, lasse sich eine Unterführung zudem besser integrieren, während eine Brücke riesige Aufschüttungen erfordert hätte.

Notwendige Begleitmassnahmen und Störfaktor Mensch

Wichtig zu beachten ist, dass im Gegensatz zu einer Brücke, bei einer Unterführung deutlich mehr Begleitmassnahmen nötig sind. Damit die Querung von den Tieren genutzt wird, fordern wir gemeinsam mit der Jägerschaft, strenge Massnahmen zur Verhinderung potenzieller Störungen durch den Menschen. Dazu gehört gezielte Besucherlenkung und gegebenenfalls ein Betretungsverbot bzw. die Umlegung bestehender Wanderwege. Ebenso wichtig ist ein absolutes Jagdverbot im Umkreis von mindestens 400 Metern rund um die Unterführung.

Die Investition von zwei Millionen Franken ist nur sinnvoll, wenn die Tiere absolut ungestört bleiben!

Aufwertung des Wildkorridors

Im Sinne eines ganzheitlichen Konzepts zur Verbesserung der Wildtierwanderung setzen wir uns ausserdem dafür ein, dass der gesamte Wildkorridor betrachtet wird.

Konkret schlagen wir vor, den Vernetzungskorridor entlang des Scheidgrabens zwischen dem Naturschutzgebiet Schabbrünnen-Äscher und dem Bannriet mit Ergänzungspflanzungen heimischer Sträucher, selektiver Heckenpflege sowie Förderung eines Krautsaumes ökologisch aufzuwerten. Die aktuell vorhandenen Strukturen erfüllen aus naturschutzfachlicher Sicht noch nicht ihr volles Potenzial.

Dabei hoffen wir auf Unterstützung und Verantwortung der Gemeinde Vaduz, welche im Besitz wichtiger Biodiversitätsförderflächen sowie des angrenzenden Bauernhofs (Riethof) ist.

Arbeitsbereiche

Umweltpolitik
Umweltbildung
Umweltanwaltschaft

Liechtensteinische Gesellschaft
für Umweltschutz LGU
Kirchstrasse 5
Schaan, Liechtenstein

+423 232 52 62
info@lgu.li

24.02.2026, Publikation

#Jahresbericht 2025 #Rechtsstreitigkeiten

Ablehnung des Strassenbauprojekts des Rheindamms - Warten auf VGH Entscheid



Magerwiesen am Rheindamm sowie Feldgehölze sind geschützt und müssten bei einem Eingriff kompensiert werden. © LGU Archiv

Die Gemeinde Vaduz hatte im Mai 2024 beim Amt für Umwelt (AU) die Durchführung eines Eingriffsverfahrens nach dem Naturschutzgesetz (NSchG) für das geplante Bauprojekt, Ausbau des Rheindamms für den motorisierten Individualverkehr, beantragt.

Nachdem das AU den geplanten Ausbau des Rheindamms 2024 abgelehnt hat, legte die Gemeinde Vaduz Beschwerde dagegen ein. Gegen den Entscheid der VBK zog die LGU vor den Verwaltungsgerichtshof.

Eingriffsverfahren nach dem NSchG

Die Magerwiesen am Rheindamm sowie die begleitenden Feldgehölze gelten als schützenswert und benötigt ein Eingriff in die Natur durch einen Strassenbau die Durchführung eines Eingriffsverfahren nach dem NSchG. Dabei prüft das AU ob und unter welchen Bedingungen ein Projekt gemäss NSchG genehmigungsfähig ist.

Mit Verfügung vom März 2025 hat das AU das Bauprojekt mit der Begründung abgelehnt, dass es sich um einen unverhältnismässigen Eingriff in die Natur handle. Die Interessensabwägung ergab, dass der Ausbau keinen nennenswerten Mehrwert für den Autoverkehr bringe, jedoch die Magerwiesen am Rheindamm gefährde.

Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK)

Die Gemeinde Vaduz reichte daraufhin Beschwerde bei der VBK ein. Die VBK gelangte zur Auffassung, dass der Strassenbau grundsätzlich im öffentlichen Interesse stehe, kritisierte die zu weite Interessensabwägung des AU durch Einbezug der Verkehrssicherheit, welche vom Amt für Tiefbau und Geoinformationen (ATG) beurteilt wurde und hat den Fall zur Neubeurteilung an das AU zurückverwiesen, wobei das AU der Rechtsauffassung der VBK zu Folgen hat. Die VBK ist der Ansicht, dass das AU sich bei der Interessensabwägung ausschliesslich auf Bestimmungen des NSchG beschränken hätte müssen.

Beteiligung der LGU und das Verfahren vor dem VGH

Die LGU hat ihre umwelt- und planungsrechtlichen Bedenken im Rahmen einer Stellungnahme zum Strassenbau im Oktober 2025 der AU zur Verfügung gestellt, welche die AU in ihre Entscheidung miteinbezog. Eine Teilnahme am Verfahren erfolgte seitens der LGU um das Recht auf Erhebung von Rechtsmitteln zu bewahren.

Die Ansicht der VBK über den Ausschluss der Verkehrssicherheit in der Interessensabwägung sieht die LGU problematisch. Gerade für die Interessensabwägung ist es entscheidend das grosse Ganze zu betrachten

und zu ermitteln welchen Nutzen der Eingriff in die Natur und Landschaft für das öffentliche Interesse bringt. Ein Projekt, das den Anforderungen der Verkehrssicherheit nicht gerecht wird, kann nur geringer ins Gewicht fallen.

Weiteres besteht aus Sicht der LGU durchaus ein öffentliches Interesse an der Mobilität, jedoch kann dies nicht isoliert mit dem Bau einer Strasse gleichgesetzt werden.

Mit diesen Rechtsansichten zog die LGU weiter vor den VGH, vor allem deshalb um eine Bindung des AU an die Rechtsansicht der VBK in diesen Gesichtspunkten zu verhindern.

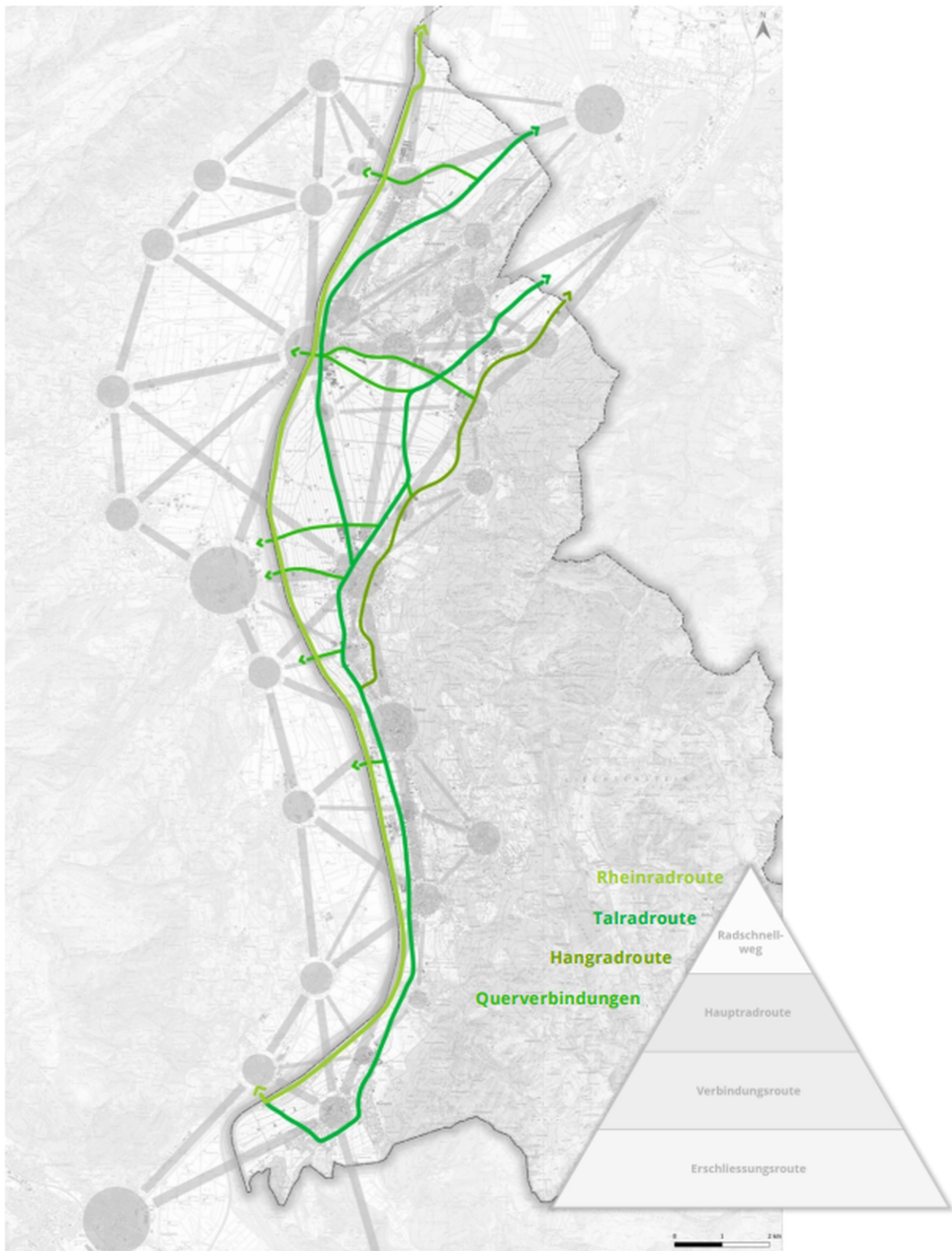
Die Entscheidung des VGH ist ausstehend und wird im Frühjahr 2026 erwartet.



24.02.2026, Publikation

#Jahresbericht 2025 #Mobilität

Wie Liechtenstein sein Radnetz stärken kann – ohne wertvolle Naturräume zu gefährden



Projekt Radroutenkonzept Liechtenstein Abbildung: Verkehrsingenieure Engstler Gächter Lampert <https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/amt-fuer-hochbau-und-raumplanung/241121-bericht.pdf>

Wir begrüßen das überarbeitete Radroutenkonzept als wichtigen Schritt zur Förderung einer nachhaltigen Mobilitätswende. Positiv betonen wollen wir vor allem, dass im Bericht Massnahmen zu finden sind, die zu Lasten des

Motorisierter Individualverkehr (MIV) überprüft werden sollen; beispielsweise Temporeduktionen, Vortrittsregelungen und dergleichen. Wir sind überzeugt, dass die Förderung des Fahrradverkehrs nur dann gelingt, wenn im Gegenzug auch Massnahmen zu Lasten des MIV's umgesetzt werden. Die häufig wiederholte Forderung, alle Verkehrsteilnehmer gleich zu behandeln, verhindert letztlich jegliche Veränderung im Modal Split.

Kritik an fehlender innerörtlicher Feinerschliessung

Kritisch beurteilen wir die starke Fokussierung auf ausserörtliche Verbindungen. Ein grosser Handlungsbedarf liegt jedoch auch im innerörtlichen Bereich, insbesondere entlang von Hauptstrassen und in Siedlungsgebieten. Hier fehlen konkrete Lösungsansätze. Zudem verfügen viele Gemeinden nicht über ausreichende Ressourcen, um sichere und gut vernetzte Radwege eigenständig zu planen. Die LGU fordert daher klare Empfehlungen für lokale Verbesserungen sowie eine stärkere Unterstützung der Gemeinden und Einbindung der Bevölkerung.

Vermeidung zusätzlicher Flächenversiegelung

Besonders wichtig ist es, dass neue Flächenversiegelungen möglichst vermieden wird. Radwege sollten bevorzugt auf bestehenden Verkehrsflächen geführt und der Bestand optimiert werden, um zusätzliche Eingriffe in die Landschaft zu minimieren.

Berücksichtigung von Naturschutzbelangen

Mit Sorge betrachten wir Massnahmen, die ökologisch wertvollen Gebiete betreffen, darunter Wildtierkorridore, Magerwiesen und Schutzgebiete, wie in den Bereichen, Schellenberger Hangfuss, Radschnellweg Flux und Nendeln Süd. Wir fordern daher eine frühzeitige, transparente Integration naturschutzrelevanter Aspekte, etwa durch Naturverträglichkeitsbewertungen, um Naturvorrangflächen konsequent zu schützen.

Arbeitsbereiche

Umweltpolitik
Umweltbildung
Umweltanwaltschaft

Liechtensteinische Gesellschaft
für Umweltschutz LGU
Kirchstrasse 5
Schaan, Liechtenstein